

Übungen im Handels- und Wirtschaftsrecht FS 2008

Prof. Dr. Hans-Ueli Vogt

Fall Nr. 1

Über den Umgang mit der Minderheit

Die A-AG mit Sitz in Zürich ist eine nicht börsenkotierte Aktiengesellschaft und hat ein Aktienkapital von 2.5 Millionen Franken, das in 5'000 Inhaberaktien und 5'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je 250 CHF aufgeteilt ist.

In der A-AG stehen sich eine Mehrheitsgruppe mit einem Aktienanteil von rund 52% und eine Minderheitsgruppe gegenüber, welche die restlichen Aktien im Besitz hat. Zur Minderheitsgruppe gehören die B-AG und deren 100%-ige Tochtergesellschaft, die C-AG, beide mit Sitz in Zug. Die B-AG besitzt 2'093 Inhaberaktien der A-AG. Die C-AG ist mit 2'530 Namenaktien im Aktienbuch der A-AG eingetragen.

D ist Mehrheitsaktionär der B-AG. Er war zudem lange Zeit Mitglied des Verwaltungsrats der A-AG, wurde aber im Jahr 2006 an der ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft nicht wieder gewählt. Seit seinem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat ist die Minderheitsgruppe nicht mehr im Verwaltungsrat der A-AG vertreten. Dementsprechend angespannt ist das Verhältnis zwischen der Mehrheits- und der Minderheitsgruppe.

Im Jahr 2007 übernahm die B-AG die C-AG (Absorptionsfusion im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a FusG). Daraufhin reichte die B-AG am 3. Dezember 2007 beim Verwaltungsrat der A-AG ein Gesuch um Zustimmung zur Übertragung der 2'530 A-AG-Namenaktien ein, welche die B-AG durch die Fusion von der C-AG erworben hatte. Die Statuten der A-AG, welche aus dem Jahr 2000 stammen, enthalten in Bezug auf die Übertragbarkeit der Namenaktien folgende Bestimmung: „Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden.“

Am 10. Dezember 2007 teilte der Verwaltungsrat der A-AG der B-AG mit, dass er ihr Gesuch ablehne und dass die Gesellschaft anbiete, die 2'530 Namenaktien gemäss Art. 685b Abs. 1 OR zum wirklichen Wert zu übernehmen. Die B-AG will dieses Angebot angesichts der Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse in der A-AG, die damit einhergehen würden, auf keinen Fall annehmen.

Fragen:

1. Was kann die B-AG unternehmen, damit sie auch bezüglich der von der C-AG erworbenen A-AG-Namenaktien als Aktionärin anerkannt wird?

2. Ändert sich an der rechtlichen Beurteilung des Falles etwas, wenn sich die Statuten der A-AG über die Übertragbarkeit der Namenaktien ausschweigen?
3. Angenommen, die A-AG werde rechtskräftig dazu verurteilt, die Zustimmung zur Übertragung der A-AG-Namenaktien zu erteilen. Stehen der B-AG in diesem Fall Schadenersatzansprüche zu? (Aktiv- und Passivlegitimierte? Voraussetzungen?)